Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang **05. 10. 2008** **Nr. 51**

Inhalt

1 Landkreis Börde: Beschlüsse Kreisausschuss 17.09.2008
2. Landkreis Börde: Beschlüsse Kreistag 24.09.2008
3. Landkreis Börde: Benutzungssatzung Musikschulen
4. Landkreis Börde: Gebührensatzung Musikschulen und Gebührentarif
5. Entlastung des Landrates für die Haushaltsführung 2006 des Landkreises Bördekreis
6. Landkreis Börde: Bekanntmachung des Umweltamtes
7. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreisausschusses vom 17.09.2008

Öffentlicher Teil
Beschluss Nr. 217/80/2008: Der Kreisausschuss stimmte der außerplanmäßigen Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Neugestaltung der Wildkühlkammer des Landkreises zu.
Beschluss Nr. 236/63/2008: Der Kreisausschuss beschloss eine außerplanmäßigen Ausgabe für die Förderung von Altenwohnungen.
Beschluss Nr. 237/63/2008: Der Kreisausschuss stimmte der überplanmäßigen Ausgabe für Ersatzvornahmen zu.

Landkreis Börde
Haldensleben, 18.09.2008

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse Kreistag Landkreis Börde 24.09.2008

Nichtöffentlicher Teil
Beschluss Nr. 100/68/2007: Der Kreistag beschloss, das Grundstück Gemarkung Wolmirstedt, Flur 21, Flurstück 51 an die Marseille-Kliniken AG Berlin zu veräußern.
Beschluss Nr. 245/DIV/2008: Der Landkreis Börde bietet den Architektur- und Planungsbüros IBF Friedrich, Dipl.-Ing. Schäfer, Architekturbüro Zeidler, Büro Bauplanung Wagner und Ingenieurbüro IBK Birth & Klein PartG den Abschluss eines Vergleiches (Stand: 08.09.2008) an.

Öffentlicher Teil
Beschluss Nr. 105/20/2007: Der Kreistag beschloss die Jahresrechnung 2006 des Landkreises Bördekreis und erteilt dem Landrat Entlastung bezüglich der Ausführung des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages 2006.
Beschluss Nr. 242/DIV/2008: Der Kreistag beschloss eine überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 245/DIV/2008 vom Landkreis Börde zu zahlenden Vergleichsbetrages.
Beschluss Nr. 241/DIV/2008: Der Kreistag beschloss eine außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung von Steuernachzahlungen, die gegenüber der Fa. Abfallentsorgungsgesellschaft Bördekreis Wanzleben GmbH festgesetzt sind bzw. deren Festsetzung zu erwarten ist.
Beschluss Nr. 244/11/2008: Der Kreistag beschloss eine überplanmäßige Ausgabe für die Erstattung von Sachkosten an die ARGE.
Beschluss Nr. 218/BKT/2008: Der Kreistag des Landkreises Börde erteilte dem Verwaltungsrat der Bördesparkasse die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007.
Beschluss Nr. 219/Abf/2008: Der Kreistag stellte den durch die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2007 fest und beschloss
1. die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007,
2. die Verwendung des Jahresverlustes sowie
3. die Entlastung der Betriebsleitung.

Beschluss Nr. 220/Abf/2008: Der Landkreis Börde, vertreten durch den Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, schließt mit Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH
1. die „Verlängerungsvereinbarung zur Abstimmungsvereinbarung“,
2. die „Verlängerungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen“
3. die „Systembeschreibung für das Duale System im Gebiet des Landkreises Börde ab dem 01.01.2010“ für die Fraktionen „Glas“ und „LVP“ und
4. die „Zusatzvereinbarung zur Systembeschreibung LVP“ ab.

Beschluss Nr. 222/Abf/2008: Der Kreistag beschloss die Änderung der Benutzungsordnung für die Umladestation „Wanzleben“.
Beschluss Nr. 225/Abf/2008: Der Kreistag beschloss die Änderung der Benutzungsordnung für die Umladestation „Wolmirstedt“.
Beschluss Nr. 235/40/2008: Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde für die Musikschulen“.
Beschluss Nr. 238/40/2008: Der Kreistag beschloss die „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen“.
Beschluss Nr. 239/III/2008: Der Kreistag beschloss die „Prioritätenliste zur Schulbauförderung“.
Beschluss Nr. 240/DII/2008: Der Landkreis Börde stimmte der Vereinbarung über die Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Wulferstedt, Landkreis Bördekreis und der Stadt Schwanebeck, Landkreis Halberstadt, vom 28.11.2006 und vom 25.08.2007 zu.

Landkreis Börde
Haldensleben, 30.09.008

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde für die Musikschulen
(Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 24. September 2008 die folgende „Satzung des Landkreises Börde für die Musikschulen“ beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die zwei Musikschulen sind vom Landkreis Börde getragene nicht rechtsfähige, gemeinnützige öffentliche Einrichtungen und werden durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Beide Musikschulen sind Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V..
(2) Die Musikschulen des Landkreises Börde haben ihre Hauptsitze in Wolmirstedt und Oschersleben sowie eine Nebenstelle in Haldensleben. Sie können Außenstellen errichten.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschulen werden nach den Grundsätzen (Strukturplan und Rahmenlehrplänen) des Verbandes deutscher Musikschulen tätig. Sie sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und haben als wesentliche Aufgabe die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium (Vorberufliche Fachausbildung).

§ 3 Leiter der Musikschulen

(1) Die Musikschulen werden von je einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft im Auftrag und nach den Weisungen des Schul- und Kulturamtes geleitet. Die Weisungsbefugnis bezieht sich auf den verwaltungstechnischen und organisatorischen Bereich.
(2) Den Leitern der Musikschulen obliegen:
1. die Vertretung der Einrichtung
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
   a) die Aufstellung der Arbeitspläne,
   b) das Vorschlagsrecht für die Anstellung der haupt- und nebenamtlich beschäftigten Lehrkräfte,
   c) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes,
   d) die Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
   e) die Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
   f) die Planung, Analyse und Statistik,
   g) die Veranstaltungstätigkeit.
3. die fachliche Leitung, insbesondere
   a) die Aufsicht über die Lehrkräfte,
   b) die Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
   c) die Fortbildung der Lehrkräfte,
   d) die pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
   e) die musikpädagogische Forschung und Entwicklung,
   f) die Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 4 Lehrkräfte

(1) An der Musikschule unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte. Die Vergütung der nebenamtlichen Lehrkräfte erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Honorarordnung des Landkreises Börde für die Musikschulen.
(2) Der Landkreis Börde gewährleistet, dass der Musikunterricht von einem angemessenen Anteil hauptamtlicher, entsprechend qualifizierter, musikpädagogischer Fachkräfte erteilt wird.

§ 5 Unterrichtsteilnehmer und Gebühren

(1) Die Musikschulen des Landkreises Börde stehen für jedermann offen, der eine musikalische Ausbildung aufnehmen möchte.
(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschulen und die Höhe der Gebühren richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen, insbesondere der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen und die Schulordnungen.
(3) Sollte die Zahl der Anmeldungen das den Musikschulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mögliche Unterrichtsangebot übersteigen, können die Musikschulen nach pflichtgemäßem Ermessen die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

§ 6 Elternvertretung

Die Musikschulen können Elternbeiräte bilden. Diese Beiräte setzen sich aus Elternvertretern bzw. volljährigen Unterrichtsteilnehmern zusammen. Die Mitgliederzahl ist auf 10 Personen begrenzt. Die Elternvertretung fungiert als beratendes Gremium in inhaltlichen und organisatorischen Fragen der Musikschularbeit. Die Organisation der Arbeit des Elternbeirates sowie die Berufung der Mitglieder obliegt dem Schulleiter.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündigung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung treten die Satzung der Musikschule des Landkreises Ohrekreis vom 29. Oktober 1994 in der Fassung vom 10. Dezember 2003 und der Satzung für die Musikschule des Bördekreises vom 17. September 1997 in der Fassung vom 19. März 2003 außer Kraft.

Landkreis Börde
Haldensleben, 25.09.2008

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 24. September 2008 folgende „Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen“ beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Börde betreibt zwei Musikschulen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Aufnahmegebühr, Unterrichtsgebühr und Instrumentengebühr) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Maßstab und Gebührenhöhe

Die Tatbestände, die die Gebühren begründen, sowie die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Schüler der Musikschulen. Soweit diese abgaberechtlich nicht handlungsfähig sind, ist der Gebührenbescheid an die gesetzlichen Vertreter zu richten.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung dieser Gebühren

1. Die Gebührenpflicht für die musikalische Ausbildung und die Nutzung eines Instrumentes entsteht mit dem Tag, an welchem der Schüler den Unterricht aufnimmt bzw. an welchem dem Schüler eins der in der Anlage zu § 2 genannten Instrumente überlassen wird. Die Gebühren sind grundsätzlich Jahresgebühren und werden durch Bescheid festgesetzt. Falls die Gebührenpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist die Jahresgebühr anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen. Wenn eine Jahresgebühr bereits bezahlt wurde und der Schüler innerhalb des Schuljahres im Rahmen der diesbezüglichen Regelungen die Musikschule verlässt, ist für diejenigen Monate des Schuljahres, in denen der Schüler nicht mehr am Unterricht teilnimmt, eine anteilige Erstattung der Jahresgebühr vorzunehmen. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
2. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages und die Bestätigung des Unterrichtsbeginns durch die Musikschule wird eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif erhoben. Von der Aufnahmegebühr sind Schüler im Fall einer erneuten Anmeldung innerhalb eines Kalenderjahres zum Zweck der Fortsetzung des Unterrichts bzw. eines Kurses befreit.
3. Die Gebühren für die Fachausbildung, die Musikalische Elementarausbildung, die Ergänzungsfächer und den Kursunterricht werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen am 30. März und 30. September fällig. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine monatliche oder 1/4-jährliche Zahlweise möglich.
4. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses (des Unterrichts) ist schriftlich beim Leiter der Musikschule unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schuljahresende (jeweils 1. Ferientag der Sommerferien) oder zum Ende des Schulhalbjahres (jeweils 1. Ferientag der Winterferien) einzureichen. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses für ein Instrument ist schriftlich jeweils zum nächsten 1. eines Monats beim Leiter der Musikschule möglich.
5. Die Veränderung der Unterrichtsart kann jederzeit schriftlich beim Leiter beantragt werden.
6. In Ausnahmefällen, insbesondere aus in der Person des Schülers liegenden Gründen, kann der Unterrichtsvertrag auf Empfehlung des Fachlehrers durch den Leiter der Musikschule das Benutzungsverhältnis ordentlich und außerordentlich beendet werden.

§ 5 Ferienordnung

Für die Musikschulen des Landkreises Börde gilt die Ferienordnung der Allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Dies erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelung des Landkreises.

§ 7 Reduzierung der Unterrichtsgebühr

Die Unterrichtsgebühr kann nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrages an den Leiter der Musikschule ermäßigt werden. Die Ermäßigung wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Jeder Schüler soll unabhängig von den persönlichen und häuslichen finanziellen Verhältnissen die Möglichkeit zu einer musikalischen Ausbildung haben. Diesem Grundsatz dienen folgende Ermäßigungen:

1. Wenn ein Schüler zwei Instrumentalfächer oder ein Instrumentalfach und Gesang belegt, ermäßigt sich das Schulgeld für das zweite Instrumentalfach/Gesang um 25%. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf den Unterricht nach den Punkten 2 des Gebührentarifes.
2. Besuchen mehrere Familienmitglieder, die in einem Haushalt leben, den Unterricht der Musikschule nach dem Punkt 2 des Gebührentarifes, ermäßigen sich die Gebühren für das zweite und die nächstfolgenden Familienmitglieder um je 50 %.
3. Es wird nur eine der in Punkt 1 und 2 genannten Ermäßigungen auf die niedrigere Gebühr gewährt.
4. Des Weiteren kann das Schulgeld um bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn auf diese Weise die besondere Begabung eines Schülers gefördert wird. Über Ermäßigungen entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schul- und Kulturamt.
5. Wenn der Schüler dem Unterricht krankheitsbedingt ununterbrochen länger als 4 Wochen fernbleibt, ermäßigt sich die Gebühr für die Dauer der Unterrichtsunterbrechung anteilig um 50 %. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
6. Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, in einem zusammenhängenden Zeitraum von 4 Wochen oder länger aus, ermäßigt sich das Schulgeld auf Antrag für diesen Zeitraum um 50 %.

§ 8 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

1. Die studienvorbereitende Ausbildung bietet die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres musikbezogenes Studium vorbereiten zu können. Darüber hinaus können auch Schüler in die SVA aufgenommen werden, die in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen.
2. Für dieses Ausbildungskonzept sind folgende Unterrichtsbelegungen mit jeweils mindestens 45 Minuten pro Woche verbindlich:
   a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Unterrichtsstunden Einzelunterricht oder je eine im 1. und 2. Fach laut Ausbildungsziel,
   b) Ensemblefach: Eine Unterrichtsstunde pro Woche Gemeinschaftsmusizieren,
   c) Musiktheoretisches Ergänzungsfach: Musiklehre/Gehörbildung.
3. Der Zugang zur SVA erfolgt über eine Eignungsprüfung.
4. Jeder Schüler unterzieht sich einmal jährlich einer Prüfung im Hauptfach und tritt regional mit seinen Leistungen in Erscheinung.
5. Die zweite Wochenstunde im Vokal-/Instrumentalunterricht sowie Ensemble- und Theorieunterricht sind gebührenfrei.

§ 9 Vollstreckung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für dieses Verfahren geltenden Bestimmungen.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen tritt mit Wirkung vom 11.02.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule des Landkreises Ohrekreis vom 6. Oktober 1999 in der Fassung vom 7. Juli 2005 und die Gebührensatzung der Musikschule des Bördekreises vom 10. Dezember 2003 außer Kraft.

Haldensleben, 25.09.2008

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Gebührentarif als Anlage zu § 2 der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Musikschulen

1. Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren sind jeweils nach dem Gesichtspunkt des Gruppen- und Einzelunterrichts gestaffelt und beziehen sich in der Regel auf 1 Unterrichtsstunde in der Woche. Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. In Ausnahmefällen kann die Dauer einer Unterrichtsstunde nach Maßgabe der Ziffer 2 verkürzt oder verlängert werden. Ergänzungsunterricht, wie Musiktheorie und Ensemblemusizieren ist für Schüler des leistungsorientierten Unterrichts gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen des Landes Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils geltenden Pflicht und wird kostenfrei erteilt.

2. Höhe der Unterrichtsgebühren

Nr.	Art des Unterrichts	Jahresgebühr in Euro
1.	**Musikalische Elementarausbildung in 1- b. 2-jährigen Kursen**	
1.1.	Spielkreis Mutter und Kind (30 Min./Woche)	160,00 EUR
1.2.	Elementare Musikpädagogik (EMP) und Rhythmik	
	30 Min./Woche	85,00 EUR
	45 Min./Woche	127,50 EUR
1.3.	Musikalische Grundausbildung (45 Min./Woche)	140,00 EUR
1.4.	Instrumentaler Vorbereitungsunterricht (45 Min./Woche)	102,00 EUR
2.	**Fachausbildung (einschließlich Musiklehre)**	
2.1.	Kinder bis zum 16. Lebensjahr sowie Schüler im Sinne der §§ 37, 40 Schulgesetz LSA	
	a) Einzelunterricht 45 Min./Woche	456,00 EUR
	b) Einzelunterricht 30 Min./Woche	312,00 EUR
	c) Partnerunterricht 45 Min./2 Schüler *	276,00 EUR
	d) Gruppenunterricht 45 Min. ab 3 Schüler	204,00 EUR
2.2.	Erwachsene	
	a) Einzelunterricht 45 Min./Woche	564,00 EUR
	b) Einzelunterricht 30 Min./Woche	408,00 EUR
	c) Partnerunterricht 45 Min./2 Schüler	348,00 EUR
	d) Gruppenunterricht 45 Min. ab 3 Schüler	324,00 EUR
3.	**Ergänzungsfächer ohne Hauptfachbelegung**	102,00 EUR
3.1.	Kurse (zeitlich begrenzt - je Unterrichtstunde)	1,00 bis 10,00 EUR
4. Instrumentengebühr		
4.1.	Instrumentengebühr mit einem Anschaffungswert bis 400 EUR	72,00 EUR
4.2.	Instrumentengebühr mit einem Anschaffungswert über 400 EUR	96,00 EUR
5.	**Aufnahmegebühr**	3,00 EUR

* In Abstimmung zwischen dem Leiter der Musikschule und dem Fachlehrer besteht die Möglichkeit, die Unterrichtsart „Partnerunterricht 45 Min./2 Schülern“ in 2 Unterrichtseinheiten zu je 22,5 Minuten zu teilen.

Landkreis Börde
Der Landrat

Entlastung des Landrates für die Haushaltsdurchführung 2006 des Landkreises Bördekreis

Auf Grund der geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnung 2006 des Landkreises Bördekreis wurde dem Landrat auf der Sitzung des Kreistages am 24.09.2008 die Entlastung gemäß § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (LKO LSA) in Verbindung mit § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA), in der zur Zeit geltenden Fassung, für die Durchführung des Haushaltsplanes 2006 erteilt.

Die Jahresrechnung 2006 mit Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 65 der LKO LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit

vom 06.10.2008 - 14.10.2008

zur Einsichtnahme im Finanzverwaltungsamt des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in Haldensleben, Zimmer 113, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 07:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 07:00 bis 12:00 Uhr), öffentlich aus.

Haldensleben, 29.09.2008

Webel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde, Untere Abfallbehörde

Die Firma HERMANN WEGENER GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27 in 30159 Hannover beantragte beim Landkreis Börde die Erteilung einer Genehmigung nach § 31 (2) des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Mineralstoffdeponie der Deponieklasse 0, auf dem Gelände des Kalksteintagebaus Walbeck, Kalkwerk 165, in 39356 Walbeck.
Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die

Prüfung des Vorhabens auf seine Umweltverträglichkeit.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I Nr. 37 S. 1757) zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I Nr. 53 S. 2470) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Im Ergebnis stellt die untere Abfallbehörde fest, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.
Das detaillierte Ergebnis der Vorprüfung kann auf der Homepage des Landkreises Börde oder in der Außenstelle Wolmirstedt des Landkreises Börde, Farsleber Straße 19, untere Abfallbehörde, zu den bekannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Haldensleben, 12.09.2008

Webel
Landrat

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de